



# Satzung

## des Fußball-Sport-Club Bolzum/Wehmingen von 2004



---

---

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Fußball-Sport-Club Bolzum/Wehmingen von 2004 und hat seinen Sitz in Sehnde.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und soll in das Vereinsregister eingetragen werden (Zusatz Vereinsname: „e. V.“).

Die Vereinsfarben sind grün und schwarz.

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht Lehrte.

#### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Fußballsports; ihn in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. mit deren Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

#### **§4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem das Schiedsgericht entschieden hat.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Diese wird durch Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag anerkannt. Die Satzung ist auf Verlangen ausgehändigt oder in Dateiform zur Verfügung zu stellen. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die abschließende Entscheidung über die Mitgliedschaft obliegt dem Vereinsvorstand. Sofern die Mitgliedschaft nicht ausdrücklich vom Vorstand durch Beschluss abgelehnt wird, gilt die Mitgliedschaft als erworben.



Satzung  
des Fußball-Sport-Club  
Bolzum/Wehmingen von 2004



---

---

**§6 Mitgliedschaften**

Aktive Mitglieder sind alle diejenigen Mitglieder des Vereins, die den Fußballsport aktiv ausüben.

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied erklärt werden.

Nicht mehr aktive Mitglieder können in die passive Mitgliedschaft wechseln. Bei dieser antragsgebundenen Mitgliedsform ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Sofern die Mitgliedschaft nicht ausdrücklich vom Vorstand durch Beschluss abgelehnt wird, gilt die passive Mitgliedschaft als erworben.

Die Beitragspflicht ergibt sich aus der Beitragsordnung, deren Veränderung des Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

**§7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

**§8 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§7c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein oder Stammverein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Vorstand zu laden. Die Entscheidung der Vorstand ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.



Satzung  
des Fußball-Sport-Club  
Bolzum/Wehmingen von 2004



---

---

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### §9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen der Stammvereine nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Fußballsport aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der von Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

### §10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. mit deren Fachverbänden sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) an allen sportlichen Veranstaltungen dieser Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben;
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen ausschließlich das im Verein bestehenden Schiedsgericht bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im §3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheit ausgeschlossen.

## Organe des Vereins

### §11

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Schiedsgericht;
- d) der Beirat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.



## Satzung

des Fußball-Sport-Club  
Bolzum/Wehmingen von 2004



---

---

### **Mitgliederversammlung**

#### **§ 12 Zusammenreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich durch einen öffentlichen Aushang in Bolzum, Marktstr. 19 und Wehmingen, Zugang Sportplatz unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22.

#### **§13 Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheit zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

#### **§14 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Neuwahlen;
- e) besondere Anträge.



# Satzung

## des Fußball-Sport-Club Bolzum/Wehmingen von 2004



---

---

### §15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem *1. Vorsitzenden*;
- b) dem *2. Vorsitzenden*;
- c) dem *Kassenwart*;
- d) dem *Schrift- und Pressewart*;
- e) dem *Vorsitzenden des Spielausschusses*;
- f) dem *Jugendwart*;
- g) dem *Sozialwart*.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart handelnd.

### §16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

#### a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

#### b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der **1. Vorsitzende**, im Verhinderungsfall der **2. Vorsitzende**, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3. Der **Schrift- und Pressewart** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

Er führt die Mitgliedlisten und in Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

4. Der **Vorsitzende des Spielausschusses** bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstige Sportveranstaltungen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

5. Der **Jugendwart** hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen; die Einberufung und Leitung des Jugendausschusses (alle Betreuer und Trainer der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaften) durchzuführen. Er hat in Zusammenwirken mit dem



## Satzung des Fußball-Sport-Club Bolzum/Wehmingen von 2004



---

Vorsitzenden des Spielausschusses Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad entspricht.

6. Der **Sozialwart** ist für die Mitgliederbetreuung, insbesondere für Fragen zur Sportunfallversicherung sowie Auslegungsfragen von Satzungen, Beschlüssen etc. der angeschlossenen Organisationen, zuständig.

### **§17 Das Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern des Spielbetriebes, die jeweils für ein Jahr vom Spielausschuss des Damen- und Herrenspielbetriebes (3 Mitglieder) und aus dem Jugendausschuss (2 Mitglieder) gewählt bzw. gestellt werden. Sollte ein Ausschuss nicht in der Lage sein, die entsprechende Anzahl an Mitgliedern für das Schiedsgericht zu stellen, so fällt dieses Mandat an den anderen Ausschuss. Der Vorsitzende wird aus diesem Kreis gewählt.

### **§18 Aufgaben des Schiedsgerichts**

Die Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, über Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. In dieser Funktion tritt es auf Antrag zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Es darf folgende Strafen verhängen: Verwarnung; Verweis; Aberkennung der Fähigkeit ein Vorstandsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung; Ausschluss von der Teilnahme am Spielbetrieb bis zu 2 Monaten; Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### **§19 Der Beirat**

Die Mitglieder des Beirates werden von den Ursprungsvereinen: SV Bolzum von 1906 und TuS Wehmingen von 1908 mit jeweils einer Person entsandt und müssen an der Mitgliederversammlung beteiligt werden.

Jedes Mitglied des Beirates kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Die Mitglieder des Beirates haben die Aufgaben, den Verein zu beraten und Zustimmung und Genehmigung des Haushaltsplanes zu erteilen. darüber hinaus entscheidet der Beirat über die, die Mitgliedschaft betreffenden Regelungen der Geschäftsordnung (siehe § 5).

### **§20 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie im Protokoll niederzulegen und der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.



# Satzung

## des Fußball-Sport-Club Bolzum/Wehmingen von 2004



---

---

### §21 Der Haushalt

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Für alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist vom geschäftsführenden Vorstand für jedes Geschäftsjahr vorher ein Haushaltsplan und nach Bedarf sind Nachträge dazu aufzustellen.

Der festgesetzte Plan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Ursprungsvereine haben ausreichend Mittel bereitzustellen, damit eine ordnungsgemäße Erfüllung des Spielbetriebes gewährleistet ist. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Der Beschluss des Haushaltsplanes erfolgt einstimmig. An der Abstimmung sind der Vorstandsvorsitzende und der Beirat beteiligt.

### §22 Grundlagen der Geschäftsordnung

Der Vorstand verpflichtet sich eine Geschäftsordnung zu geben. Der Beirat entscheidet mit über die Mitgliedschaft betreffenden Regelungen der Geschäftsordnung.

### §23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des §12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zu Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des §12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll mit laufenden Seitenzahlen zu führen, welches von Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### §24 Allgemeine Schlussbestimmungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsveränderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.



## Satzung des Fußball-Sport-Club Bolzum/Wehmingen von 2004



---

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an: zu je 50% an den SV Bolzum von 1906 und TuS Wehmingen von 1908. Wenn einer der beiden Stammvereine nicht mehr existiert an die Stadt Sehnde, die es in den Ortsteilen Bolzum und Wehmingen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke für Jugendarbeit zu verwenden hat.

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen und ähnliches selbst vorzunehmen, wenn Amtsgericht, Finanzamt oder Landessportbund Niedersachsen, Niedersächsischer Fußballverband e.V. mit deren Fachverbänden das fordern.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 19.03.2011